

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Mai 1865.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat kann der von der Bürgerschaft zu den §§. 8 und 9 des Schulpflichtigkeitsgesetzes von 1844 beantragten Abänderung seine Zustimmung nicht ertheilen, da er einen hinreichenden Grund zu einer Ausdehnung der im §. 9 angeordneten Zwangsmittel nicht zu finden vermag.

2. Verhütung gefährlicher Bauten.

Den wegen dieses Gegenstandes eingegangenen Deputationsbericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mit.

3. Vermehrung der ordentlichen Lehrer der Bürgerschule.

Die Schuldeputation hat einen die Vermehrung der ordentlichen Lehrer der Bürgerschule betreffenden Bericht eingereicht, welchen der Senat, vorbehaltlich seiner Beschlusnahme, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen läßt.

4. Einnahme der Generalcasse.

Die ihm von der Finanzdeputation zugestellte Uebersicht der wichtigsten Einnahmen der Generalcasse während der ersten vier Monate dieses Jahres theilt der Senat in der Anlage der Bürgerschaft mit.

5. Beförderung von Schiffspassagieren.

Zu Mitgliedern der auf Grund des Gesetzes wegen Erledigung von Meinungsverschiedenheiten u. niedergesetzten Deputation hat der Senat die Herren Präsident Bürgermeister Meier, Bürgermeister Mohr, Senator Donandt und Senator Gildemeister ernannt.

6. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Für die Deputation zur Vermittlung zwischen dem Staate und den Eigenthümern der unter Expropriationspflicht gestellten Immobilien in der Neustadt und in der Woltmershauser Feldmark hat der Senat die Herren Senator Albers, Senator Weinhausen und Senator Pfeiffer committirt.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 12. Mai 1865.

B e r i c h t

der in Betreff Verhütung gefährlicher Bauanlagen niedergesetzten
Deputation.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 30. September/12. October v. J. ist der Deputation der Auftrag geworden in weitere Ueberlegung zu ziehen, ob und durch welche gesetzliche Vorschriften oder Einrichtungen die Ausführung mangelhaft construirter oder von mangelhaftem Material errichteter Gebäude möglichst zu verhindern

sei. Die Deputation beehrt sich das Resultat ihrer in Folge dieses Auftrags stattgehabten Berathungen nachstehend mitzutheilen.

In drei verschiedenen Richtungen scheinen füglich Mittel aufgefunden werden zu können um in nachdrücklicherer Weise als es durch die bestehende Gesetzgebung geschieht, auf die Verhütung gefährlicher Bauten einzuwirken. Bekanntlich ist nach den bestehenden Gesetzen einem jeden Bürger gestattet Bauten auszuführen und verfällt derselbe nur in dem Falle den Strafgesetzen, wenn in Folge einer fahrlässigen Ausführung von Bauten, Leben oder Gesundheit von Menschen nicht nur gefährdet sondern auch wirklich verletzt ist. Man könnte nun die erwünschten größeren Garantien gegen die Herstellung unsicher construirter Gebäude finden wollen einmal in Vorschriften, welche nur geprüften Bauverständigen Bauten auszuführen gestatten, sodann in Einrichtungen, welche eine Ueberwachung aller Bauten im Staat in Rücksicht auf deren sichere Herstellung durch staatsseitig angestellte technische Beamte bezwecken, und endlich in der Erweiterung der bestehenden Strafgesetze, so daß nicht nur die durch fahrlässig ausgeführte Bauten herbeigeführte Beschädigung von Menschen sondern auch schon die Ausführung gefahrdrohender Bauten an und für sich für Diejenigen, welche für die Ausführung verantwortlich sind, eine Strafe zur Folge haben würde.

Die Wiedereinführung einer Prüfung der Bauhandwerker fand zwar bei einigen Mitgliedern der Deputation eine Befürwortung und mag auch zugegeben werden, daß durch eine Prüfung vielleicht die Bernhaltung solcher Personen von diesem Geschäft zu erreichen sein wird, welche wegen ihrer gänzlichen Unkenntniß davon fern bleiben müssen. Indes die überwiegende Mehrheit der Deputationsmitglieder glaubte vornehmlich aus folgenden Gründen von der Einführung einer Prüfung der Bauhandwerker entschieden abrathen zu müssen. Die Herstellung unhaltbarer Gebäude hat erfahrungsmäßig nicht so sehr in der Unkenntniß als in der Unvorsichtigkeit, Gewissenlosigkeit und namentlich einer schlecht angebrachten Sparsamkeit der Ausführenden ihren Grund, eine Prüfung gewährt aber höchstens für die Kenntnisse nie aber für die Gewissenhaftigkeit der Geprüften einen Maassstab. Sodann würden für die Einrichtung des Prüfungsverfahrens schwerlich Vorschriften aufzufinden sein, welche den ganz verschiedenen Anforderungen entsprächen, die an die Ausführer kunstvoller großer und an die Ausführer einfacher kleiner Bauten zu stellen sind, welche demnach das Maass des Nothwendigen nicht überschreiten und doch zugleich auch hinsichtlich der Ausführung größerer Bauten eine Garantie bieten würden. Endlich ist erfahrungsmäßig die Umgehung des Prüfungszwanges durch Bauunternehmungen Ungeprüfter, welche sich für ihre Unternehmungen den Namen eines Geprüften erkaufen, leicht möglich und kaum zu verhindern.

Die Ueberwachung ferner der Ausführung von Bauten durch staatsseitig anzustellende Beamte würde zwar denkbarer Weise, wenn dem Erforderniß entsprechend in genügender Weise eingerichtet, die Ausführung gefährlicher Bauten ganz verhindern können. Indes andererseits ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ohne eine beständige Ueberwachung aller Neubauten ist bei diesem Mittel die gehoffte Garantie nicht zu erreichen, Fundamente z. B. von Mauern und Pfeilern, in welchen erfahrungsmäßig vornehmlich die Ursache des Einsturzes von Gebäuden zu suchen ist, entziehen sich sofort nach der Herstellung der Beurtheilung. Sodann liegt es in der Natur der Sache, daß wenn staatsseitig angestellte Techniker, wenn auch auf Grund eines die Constructions-Vorschriften enthaltenden besondern Baugesetzes oder vielmehr eines mit Gesetzeskraft versehenen Compendiums der Baukunst, die Verantwortung für die genügend sichere Ausführung von Bauten übernehmen sollen, sie ohne Zweifel im einzelnen Falle stets ein weit größeres Maass der Sicherheit verlangen werden, als vom practischen Gesichtspunkt aus für genügend erkannt werden könnte. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß dieses Auskunftsmittel in Rücksicht auf die erforderliche Zahl der anzustellenden Beamten für die Staatscasse erhebliche jährliche Ausgaben und für die Privaten eine Vertheuerung der Bauten und eine kaum erträgliche in der steten Controle liegende Belästigung mit Nothwendigkeit in Aussicht stellen würde. Die Deputation hat daher geglaubt auch gegen die Anwendung dieses Mittels sich entschieden erklären zu müssen.

Dagegen erachtet die Deputation die in Anregung gekommene Erweiterung und Verschärfung unserer Strafgesetzgebung in Betreff der Ausführung gefährlicher

Bauten für unbedenklich und für zweckentsprechend in der Erwägung, daß, wenn wie beabsichtigt schon allein die Ausführung gefahrdrohender Bauten mit Strafe bedroht wird, darin eine weit nachhaltiger wirkende Ermahnung zur Vorsicht für die Ausführenden liegen wird als in den in dieser Beziehung jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung die nur in seltenen Unglücksfällen durch den Einsturz von Gebäuden herbeigeführte Beschädigung von Menschen voraussetzt.

Die Deputation hat sich demnach mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beschäftigt, welcher diesem Bericht beigelegt ist und welcher die nach Ansicht der Deputation aus den erwähnten Rücksichten zweckmäßig zu erlassenden neuen Strafvorschriften enthält.

Der Entwurf geht, in Uebereinstimmung mit allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, davon aus, daß jede Bestrafung wegen gefährlicher Bauten eine Handlung oder Unterlassung voraussetzt, welche Jemandem mindestens als Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann. Die Verschuldung wird nicht allein in dem Fall angenommen, wenn Jemand aus Leichtfertigkeit oder Unachtsamkeit oder um Mühe und Kosten zu sparen, gegen ihm bekannte Regeln die Sicherheit eines Baues gefährdet, sondern auch dann, wenn er ohne die zur Ausführung eines Baues erforderlichen Kenntnisse einen Bau unternimmt und durch seine Unkenntniß Gefahr herbeiführt. Deshalb erklärt der Entwurf jeden Verstoß gegen die zur Sicherheit der Bauten dienenden Regeln der Baukunst für eine strafbare Fahrlässigkeit, ohne Unterschied, ob der Bauführer dieselben gekannt hat oder nicht.

Selbstverständlich bleibt jede Strafbarkeit nicht allein bei Unglücksfällen, welche lediglich durch Naturereignisse oder höhere Gewalt herbeigeführt sind, sondern auch dann ausgeschlossen, wenn der Unglücksfall ungeachtet der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit eingetreten ist.

Das Gesetz kann übrigens nur den allgemeinen Grundsatz aussprechen und muß der richterlichen Beurtheilung nach den Umständen des einzelnen Falls die Entscheidung überlassen, ob eine zurechenbare Verschuldung vorliegt und in welchem Grade dieselbe strafbar erscheint. In der Regel wird das Gericht bei dieser Entscheidung in die Lage kommen, ein sachkundiges Gutachten von practischen Bauverständigen zu Hülfe nehmen zu müssen.

Der Entwurf nimmt, wenn eine strafbare Fahrlässigkeit und eine dadurch herbeigeführte Gefahr erwiesen ist, eine Verantwortlichkeit für dieselbe bei folgenden Personen an:

1) Bei demjenigen, der den Bau ausgeführt hat und zwar sowohl wenn in seinen eigenen Handlungen oder Unterlassungen der Grund der strafbaren Fahrlässigkeit enthalten ist (§. 1) als auch wenn die Gefahr oder Beschädigung durch die von ihm zu dem Bau verwendeten Arbeiter herbeigeführt ist (§. 2). Die letztere Verantwortlichkeit für Handlungen oder Unterlassungen soll nur dann wegfallen, wenn der positive Beweis der Schuldlosigkeit des an sich verantwortlichen Bauunternehmers geführt wird, wenn derselbe also nachzuweisen vermag, daß er von den die Gefahr begründenden Umständen nichts gewußt hat und auch dies Nichtwissen und Geschehenlassen nicht auf einen schuldvollen Mangel der gehörigen Beaufsichtigung zurückzuführen ist.

2) Die von dem Bauunternehmer angenommenen Handwerker und Lohnarbeiter (§. 3) jedoch nur dann, wenn erwiesen wird, daß sie gegen ausdrückliche Vorschrift ihres Arbeitsgebers gehandelt haben, oder ohne Auftrag desselben und in diesem Fall mit hinzutretender Kenntniß der entstehenden Gefahr. Die Handwerker und Arbeiter, für welche der Arbeitsgeber verantwortlich ist, sind also dann straffrei, wenn sie aus Unkenntniß der technischen Regeln gefahrdrohende Arbeiten ausgeführt haben, auch wenn dies ohne Auftrag (jedoch nicht gegen die Vorschrift) des Arbeitsgebers geschehen ist.

3) Derjenige, welcher durch den bei der Polizeibehörde eingereichten Bauantrag die Verantwortlichkeit für einen Bau als Bauführer oder Bauunternehmer übernommen hat und daher so lange, als diese Anzeige nicht widerrufen ist, als formell verantwortlich namentlich auch für die Sicherheit des Baues betrachtet werden soll (§. 4). Während in den Fällen unter 1 und 2 die Strafbarkeit aus einer directen oder indirecten Verschuldung bei Ausführung des Baues selbst herzuleiten ist, gründet sich in

diesem dritten Fall die Verantwortlichkeit nur auf die durch Unterzeichnung des Bauantrags begründete besondere gesetzliche Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Baues und die Verletzung dieser Verpflichtung.

Nach dieser allgemeinen Characterisirung der Grundgedanken, von welchen der Entwurf ausgeht, ist zu den einzelnen Paragraphen noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Es schien geeignet in Rücksicht auf Bedeutung und Zweck dieser Bestimmungen die Ausführung gefährdender Bauten, ganz abgesehen von einem etwa dadurch herbeigeführten schadenbringenden Erfolg, als das generellere, durch diese Vorschriften in unsere Gesetzgebung neu einzuführende Vergehen voranzustellen und dessen Ahndung mit einer hier allerdings nur zulässigen Geldstrafe auszusprechen, dagegen in den dadurch etwa veranlaßten Beschädigungen von Menschen Straferhöhungsgründe zu erkennen, welche, in Uebereinstimmung mit unserer jetzigen Gesetzgebung die Verhängung von Gefängnißstrafen erfordern.

Durch die Wortfassung des ersten Absatzes des §. 1 soll im Fall der Ausführung gefährlicher Bauten als straffällig Derjenige bezeichnet sein, welcher die Leitung des Baues hat, die Materialien liefert, die Lohnarbeiter für seine Rechnung annimmt, diejenige Person, welche Bauunternehmer genannt zu werden pflegt, mag der Bau für eigne oder fremde Rechnung unternommen werden. Möglich ist, daß in einzelnen Fällen die erwähnten Geschäfte, welche das Bauunternehmergeschäft charakterisiren, von verschiedenen Personen besorgt werden und daß es darnach zweifelhaft wird, wer als Ausführer des Baues im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Es scheint kaum möglich bei der Verschiedenartigkeit der hier denkbaren Fälle einen für alle unzweifelhaft geeigneten Gesetzesausdruck zu finden. In der Regel wird darauf Gewicht zu legen sein, daß der Unternehmer die verantwortliche Person ist, daß daher, wenn z. B. der Bauherr getheilt die Maurerarbeiten und die Zimmerarbeiten zwei verschiedenen Unternehmern übertragen hat, ein jeder dieser Unternehmer selbstständig für die in sein Fach fallenden Arbeiten verantwortlich ist, daß ferner der Architect, welcher nur die Zeichnungen für einen Bau geliefert hat, nicht, wohl aber dann verantwortlich zu machen sein wird, wenn er zugleich die Leitung des Baues übernommen hat.

Die übrigens zeitlich begrenzte Straffolge der Unfähigkeit zur selbstständigen Betreibung eines Baugewerbes oder zur Ausführung schien im öffentlichen Interesse sich dann zu empfehlen, wenn ein Bauunternehmer wegen Ausführung gefährdender Bauten wiederholt bestraft oder durch eine mit höchst grober Fahrlässigkeit oder Unkenntniß ausgeführte, in erheblichem Maße gefährdende bauliche Anlage seine Gemeingefährlichkeit in dieser Beschäftigung erwiesen hat.

Für die Bestimmung der maßgebenden Art der Fahrlässigkeit ist ein Ausdruck gewählt (»Arbeiten der fraglichen Art«), wonach in jedem einzelnen Falle die Art der in Frage stehenden Bauarbeiten über das größere oder geringere Maas der vom Ausführer zu verlangenden Kenntnisse entscheiden muß, so daß der Bauhandwerker auch im Fall der Ausführung eines gefährdenden Baues dann nicht straffällig erscheinen würde, wenn der Grund der Gefahr in zufällig mitwirkenden äußeren Ursachen zu suchen ist, welche vorher zu bedenken oder welchen entgegenzuwirken der Ausführer nur im Stande gewesen wäre, wenn ihm auch die indeß an und für sich bei dem fraglichen Bau unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht in Anwendung zu bringenden Regeln der höheren Baukunst bekannt gewesen wären.

Zu §. 4.

Bekanntlich ist nach den Bauordnungen, wie sie zur Zeit für die Stadt, die Hafenstädte und den Buntenthorsteinweg in Geltung sind (vergl. §§. 4 und 65 der Verordnung vom 25. Mai 1863 für die Stadt — §§. 1 und 15 der Verordnung vom 17. März 1854 für Begeßad. — §§. 1 und 8 der Verordnung vom 17. März 1854 für Bremerhaven — und §. 1 der Verordnung vom 2. October 1843 für den Buntenthorsteinweg) jeder Bauunternehmer, mag er thatsächlich der Ausführer des Baues sein oder nicht, verpflichtet der Polizeibehörde vor Beginn des Baues den erforderlichen Bauantrag einzureichen. Derselbe ist zunächst für die Beachtung der Vorschriften der Bauordnungen verantwortlich. Eine Vorschrift, wonach derselbe auch in Bezug auf die Sicherheit des Baues und namentlich auch in dem

Fall, wenn er nicht oder nur zeit- oder theilweise die Bauausführung übernommen hat, verantwortlich ist, besteht nicht. Es empfiehlt sich diese in der schon oben erwähnten Richtung hier auszusprechen, indem nach Ansicht der Deputation eine solche Verpflichtung füglich Demjenigen, welcher der Behörde gegenüber die Verantwortlichkeit für einen Bau übernimmt, auferlegt werden kann und weil gerade dadurch eine neue wesentliche Garantie für die ordnungsmäßige Herstellung der Bauten geschaffen wird. Der Bauführer, welcher weiß, daß er nur für die Befolgung der Vorschriften der Bauordnung verantwortlich ist, wird es unter Umständen und zumal wenn er im Wesentlichen nur seinen Namen für die Ausführung hergegeben hat, mit der Beaufsichtigung des Baus leicht nehmen, wogegen zu erwarten ist, daß er eine strengere Aufsicht führen wird, wenn ihm die Verantwortung auch in Hinsicht der Sicherheit des Baus obliegt. Er wird dann auch im Fall seines Rücktritts von der Ausführung sofort dafür sorgen, daß die Behörde hiervon Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt werde, dann sofort den Bauherrn hinsichtlich der Weiterführung des Baus verantwortlich zu machen oder zur Namhaftmachung und Verpflichtung eines andern Bauführers die Veranlassung zu geben.

Ist ein solcher der Behörde bezeichneter Bauführer zugleich der Ausführer des Baus, so ist derselbe den Vorschriften der §§. 1 und 2 unterworfen, trifft ihn dagegen nur der Vorwurf, daß er, obgleich er formell die Verantwortlichkeit für einen Bau übernommen hatte, die erforderliche Aufsicht über denselben nicht geführt hat, so wird er, falls der Bau in gefahrdrohender Weise hergestellt ist, füglich nur in Gelde gestraft werden können.

Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß ein solcher Bauführer straf- frei ist, wenn der Beweis geführt wird, daß er die Aufsicht, wozu er verpflichtet ist, gehörig geführt hat, weil dann die Zurechnungsfähigkeit wegfällt.

Zu §§. 5 und 6.

Die fahrlässige Ausführung oder Benutzung von Gerüsten, welche bei Bauten oder Arbeiten an Gebäuden benutzt werden, hat bekanntlich häufig, ja selbst häufiger als die fahrlässige Ausführung der Gebäude selbst zu beklagenswerthen Unglücksfällen Veranlassung gegeben. Im Wege einer polizeilichen Verordnung konnte nur in unzureichender Weise der in einer derartigen Fahrlässigkeit liegenden Gemeingefährlichkeit entgegengetreten werden. Es schien daher und weil ein gemeingefährliches Verfahren hinsichtlich der Gerüste eine völlige Analogie mit demjenigen hinsichtlich der Bauten bietet, zweckmäßig in dem Gesetzentwurf auch auf jenes die für dieses vorgeschlagenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen unter angemessener Ausdehnung derselben auf die fahrlässige Benutzung von Gerüsten.

Zu §. 7.

Nach dem bestehenden Recht ist Derjenige, welcher fahrlässiger Weise Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter beschädigt, den angerichteten Schaden zu ersetzen verpflichtet. Durch die Vorschrift dieses §. ist die Ersatzpflicht ausgedehnt auf alle Diejenigen, welche zufolge der §§. 1—6 straffällig sind, also namentlich auch auf die Ausführer von Bauten und Bauführer, auch wenn sie zwar nicht direct den Schaden herbeigeführt, aber in der Unterlassung der ordnungsmäßigen Beaufsichtigung des Baues und der Arbeiter gefehlt haben. Es wird eine solche Ausdehnung zu rechtfertigen sein durch die Erwägung, daß die Ausübung gehöriger Aufsicht an und für sich die nächste Pflicht derartiger Bauunternehmer ist und daß sie durch eine Veräumniß in dieser Pflichterfüllung sich in Wahrheit zu Mitschuldigen Derjenigen machen, welche direct den Schaden herbeigeführt haben. Nicht zu bezweifeln wird sein, eine derartige Ausdehnung der Schadenersatz-Pflicht werde vornehmlich darauf hinwirken, daß bei Bauten die für deren sichere Ausführung erforderliche Umsicht und Aufsicht stets angewandt werde.

Die Deputation beehrt sich demnach die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

(gez.) Lampe. (gez.) A. Schumacher.

Unter-Anlage 1^{te}
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 12. Mai 1865.

§. 1.

Wer in Ausführung eines von ihm, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, unternommenen Baues oder der Reparatur eines Gebäudes dergestalt fahrlässig verfährt, daß daraus für Leben oder Gesundheit von Menschen Gefahr entsteht, soll mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Thalern bestraft werden.

Ist in Folge dieser Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet, so soll Gefängniß bis zu zwei Jahren, ist durch dieselbe die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt worden, Gefängniß bis zu einem Jahre oder, in leichteren Fällen, eine Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Unter erschwerenden Umständen, insonderheit beim Rückfall, kann neben der Strafe die Unfähigkeit zur selbständigen Betreibung eines Baugewerbes oder zur Bauführung auf ein bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Fahrlässigkeit ist vorhanden, wenn bei der Ausführung der Arbeit selbst oder bei der Auswahl des dazu zu verwendenden Materials durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die Regeln der Baukunst verstoßen ist, welche bei Arbeiten der fraglichen Art in Beziehung auf die Sicherheit des Baues zu befolgen sind.

§. 2.

Wer Arbeiten der im §. 1 bezeichneten Art ausführt, unterliegt dieser Strafbestimmung auch dann, wenn die Gefahr oder die Beschädigung durch Handlungen oder Unterlassungen der zu denselben verwendeten Arbeiter herbeigeführt worden ist, sofern nicht erhellt, daß er um jene Handlungen oder Unterlassungen nicht gewußt und daß er in der gehörigen Beaufsichtigung der Arbeiter nicht gefehlt hat.

§. 3.

Die bei der Ausführung eines Baues oder der Reparatur eines Gebäudes angestellten Handwerker und Lohnarbeiter, welche in der Arbeit selbst oder in der Auswahl des dazu verwendeten Materials durch Handlung oder Unterlassung die oben bezeichnete Gefahr oder Beschädigung herbeigeführt haben, unterliegen den Strafbestimmungen des §. 1, wenn sie dabei entweder der von ihrem Arbeitgeber oder dessen Bauführer ihnen ertheilten Vorschrift zuwider, oder wenn sie ohne Auftrag desselben und mit Kenntniß der aus ihrer Handlung oder Unterlassung entstehenden Gefahr gehandelt haben.

§. 4.

Derjenige, welcher nach den Bauordnungen für die Stadt, die Hafenstädte oder das Landgebiet als Bauführer oder Bauunternehmer des Baues oder der Reparatur eines Gebäudes den der Polizeibehörde einzureichenden Bauantrag unterzeichnet hat, ist für die Ausführung insoweit mit verantwortlich, daß er in eine Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern verfällt, sobald eine nach den obigen Vorschriften (§§. 1—3) strafbare Fahrlässigkeit begangen ist und nicht erhellt, daß er den Bau und die Arbeiter gehörig beaufsichtigt habe.

Diese Verantwortlichkeit bleibt in dem Falle, daß derselbe die Ausführung des Baues dem Bauherrn gegenüber überall nicht übernommen haben oder später von derselben zurückgetreten sein sollte, bis dahin bestehen, daß er von seinem Rücktritt der gedachten Behörde schriftliche Anzeige gemacht hat.

§. 5.

Die vorstehenden Vorschriften (§§. 1—4) finden ebenfalls Anwendung auf die Ausführung oder Aufstellung von Baugerüsten oder Stellagen, welche behufs einer Bau- oder irgendwelcher Verbesserungsarbeit an Bauten oder Gebäuden errichtet werden.

§. 6.

Wer ein solches für ordnungsmäßige Benutzung genügend fest und haltbar hergestelltes Gerüst dergestalt fahrlässig benutzt oder belastet, beziehungsweise durch

seine Arbeiter benutzen und belasten läßt, daß daraus für Leben und Gesundheit von Menschen Gefahr entsteht, wird mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die im §. 1 hervorgehobenen Straferhöhungsgründe kommen auch hier zur Anwendung.

Die Fahrlässigkeit ist in solchen Fällen nach den in dem §. 1 beziehungsweise §. 3 bezeichneten Merkmalen festzustellen.

Die Vorschriften der §§. 2, 4 kommen bei solcher fahrlässigen Benutzung von Gerüsten für den zur Beaufsichtigung Verpflichteten analogisch zur Anwendung, es soll jedoch im Fall des §. 4 die Geldstrafe nur bis zum Höchstbetrage von Einhundert Thalern ausgemessen werden.

§. 7.

Wer auf Grund dieses Strafgesetzes in eine Gefängniß- oder Geldstrafe verurtheilt wird, ist zugleich für allen, sei es an Leben, Leib oder Eigenthum dritten Personen angeursachten Schaden, und von Mehreren Jeder solidarisch, nach civilrechtlichen Grundsätzen verhaftet.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Mai 1865.

Bericht der Schuldeputation,

die Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen an der Bürgerschule
betreffend.

Nach der jetzigen Organisation der Bürgerschule sind an derselben zwölf ordentliche Lehrerstellen vorhanden, während nach der Organisation der Hauptschule die Anstellung eines ordentlichen Lehrers erfolgen kann, sobald sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint, ohne daß eine Beschränkung in der Zahl Statt hat. Die Bürgerschule bedarf aber zur genügenden Besetzung ihrer Lehrfächer und Lehrstunden noch außerdem einiger Lehrkräfte. Namentlich wird mit der Zeit für eine tüchtige Lehrkraft gesorgt werden müssen, welche vorzugsweise für das jetzt zum Unterrichtsgegenstande der Bürgerschule erhobene Turnen benutzt werden kann. Da die zwölf ordentlichen Lehrerstellen sämmtlich besetzt sind, so kann bei einer Anmeldeung zu Gehülfslehrerstellen keine bestimmte Aussicht auf eine feste Anstellung ertheilt werden. Die Auswahl für einen derartigen Gehülfsunterricht beschränkt sich gewöhnlich auf Anfänger, welchen dann für 24 Lehrstunden ein Honorar von ca. 600 Thalern gewährt zu werden pflegt. Es liegt jetzt wieder der Fall vor, daß ein Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik um Michaelis d. J. nach kurzer befriedigender Wirksamkeit einem Rufe in's Ausland folgen wird, bei welchem ihm eine sicherere Stellung geboten ist, als dieß an der Bürgerschule unter den obwaltenden Verhältnissen möglich war. Bei den Lehrern derselben ist der Regel nach die Berufung zu einer ordentlichen Lehrerstelle erst dann erfolgt, wenn sie nach einer Probezeit von Einem oder 2 Jahren dafür Sicherheit gewährten, daß sie sich für die Anstalt eigneten. Nur in wenigen Fällen hat man ausnahmsweise von der Probezeit abgesehen, sofern ein Lehrer in seiner bisherigen Wirksamkeit an einer andern Anstalt sich bereits bewährt hatte und ihm nicht füglich angeschlossen werden konnte, wiederum mit einer Gehülfslehrerstelle zu beginnen. Da die dem Obigen zufolge vacant werdende Stelle besetzt werden muß, macht der Vorsteher der Bürgerschule darauf aufmerksam, daß es im Interesse der Anstalt dringend nothwendig sei, die Beschränkung aufzugeben, und die Möglichkeit frei zu lassen, tüchtige bewährte Lehrkräfte auch dann fest anzustellen, wenn zwölf ordentliche Lehrerstellen

beseht seien. Nur so könne er darauf rechnen, daß bei der Anstellung eines Gehülfslehrers die Auswahl nicht auf Meldungen von Lehrern sich beschränke, welche für ihre Brauchbarkeit noch keine Garantie böten, und daß ihm stets tüchtige und bewährte Lehrkräfte zu Gebote ständen. In der bisherigen Verfahrensweise wünsche er jedoch nichts geändert zu sehen und werde er auf die Ertheilung einer ordentlichen Lehrerstelle oder einer bedingten Zusicherung derselben nur dann antragen, wenn es das Schulinteresse gebiete; doch müsse er dringend rathen, die Anstellungsbefugniß nicht auf den bei einer bestimmten Anzahl von Lehrstunden rein zufälligen Umstand dergestalt zu beschränken, daß vorab eine solche vacant werde, und so — selbst den tüchtigsten Lehrern gegenüber — die Zusicherung einer ordentlichen Lehrerstelle von einer desfallsigen Bedingung abhängig gemacht werden müsse. Die Schuldeputation hält unter diesen Umständen den Antrag für gerechtfertigt:

daß die Zahl der ordentlichen Lehrer an der Bürgerschule nicht auf zwölf beschränkt bleiben möge, vielmehr künftighin auch eine Vermehrung derselben eintreten dürfe, sobald dies im Interesse der Schule geboten erscheine, so jedoch, daß diese Vermehrung auf fernere zwei ordentliche Lehrerstellen sich beschränke und im Uebrigen das bisherige Verfahren beibehalten werde.

Bremen, den 4. Mai 1865.

(gez.) **C. F. G. Mohr.**

(gez.) **Carl Rodewald.**

Vertrag der Schuldeputation

die Vermehrung der ordentlichen Lehrstellen an der Bürgerschule
bestehend

Die Schuldeputation der Bürgerschule hat am 4. Mai 1865 beschlossen, den Antrag der Schuldeputation, die Zahl der ordentlichen Lehrstellen an der Bürgerschule nicht auf zwölf beschränkt bleiben möge, vielmehr künftighin auch eine Vermehrung derselben eintreten dürfe, sobald dies im Interesse der Schule geboten erscheine, so jedoch, daß diese Vermehrung auf fernere zwei ordentliche Lehrerstellen sich beschränke und im Uebrigen das bisherige Verfahren beibehalten werde, zu genehmigen. Der Antrag ist demnach angenommen.

Man hat bei demselben Gutsbesitzer bei der ersten oder zweiten 70,000 eingekauft.

Anton Stief.

Zusatz III
zur Mittheilung des Etats vom 12. Mai 1865.

U e b e r s i c h t
des Ertrages nachstehender Haupt-Einnahmen der Generalcasse von primo Januar bis ultimo April 1865.

	Einnahme pro 1865.	Demnach für vier Monate.	Ertrag.
Einnahme von den Postanstalten.	48,000	16,000	10,000
Einnahme an Hafen-, Strich-, Schleusengeld u. f. w. von Bremerhaven.	16,500	5,500	7,345
Grund- und Erbschaftsteuer von Stadt und Vorstadt.	80,000	26,666	26,978
Erbschaftsteuer.	45,000	15,000	12,414
Consumtions-Abgabe.	220,000	73,333	74,254
Luftschiffsteuer.	240,000	80,000	69,472
Abgabe von Erbschaften zc. von Todeswegen.	20,000	6,666	11,835
Abgabe von Veräußerung von Immobilien.	35,000	11,666	7,877
Stempel auf Wechsel.	57,000	19,000	19,206
Stempel der See-Assicuranz-Police.	24,000	8,000	7,400
Stempel der Feuer-Assicuranz-Police.	10,000	3,333	3,880
Abgabe von Zeitungs-Insertaten.	14,000	4,666	4,512
Geldschatz-Verkauf.	19,770	6,590	4,617
Erwerbungs des Bürgerrechts.	52,000	17,333	17,591
Einnahme vom Betrieb der Hannover-Bremen und Bremen-Oese Eisenbahn.	170,000	56,666	31,818
Gesamt	1,051,270	350,423	309,205

Cassen-Saldo am 30. April 1865 Rp. 52,715.61 S. *)

Ertrag von Bremen, den 8. Mai 1865.

Anton Miete.

*) Von der temporären Gutsche bei der Bremer Bank sind im Laufe der ersten vier Monate Rp. 70,000 eingegangen.

Die
die Bürger
Prüfung un
zu C
nassen für
an den in
dieser Gemein
I. C
richtung am
den mittleren
einer neuen
zu
v. A. nicht
ob und in
für zwei
Bürgerse
zufordern.
zu
schaft den
1) d
der »Brenn
2)
Nachrichte
3)
gegenwärt
ob derselbe
vollen N
4)
für dieses
5)
Dank der L
in unveränd
Behörde bei
lichen Inter
gleichig Bed
II. C
schon zu ih
Büchse von
geheim nach
ihre Mith
ihrer Eile
III.
die Deputat
und wie d